**Merkblatt**

|  |  |
| --- | --- |
| Bestattungswesen |  |

Todesfall in der Familie

Folgende Angaben helfen Ihnen beim Tod eines Angehörigen

**Zu Hause gestorben:**

- Den behandelnden Arzt benachrichtigen (Hausarzt)

- Herr Hans Wick, Güttingen (Bestattungsinstitut) betreffend. Einsargung verständigen (Tel. 071 690 09 90)

- Die verstorbene Person wird nach der Einsargung durch Herrn Wick in den Aufbahrungsraum (Katafalk) Münsterlingen überführt.

**Im Heim/Spital gestorben:**

Das Heim- oder Spitalpersonal organisiert das Notwendige.   
**Unfalltod / Suizid**

Ganz unvorbereitet trifft einen der Unfalltod oder der Suizid eines Angehörigen. In diesem Fall muss die Polizei beigezogen werden.

**Meldung an Bestattungsamt:**

Die Angehörigen melden den Todesfall **innert 2 Tagen** derjenigen Gemeinde, in welcher der Tod eingetreten ist und geben dem Bestattungsamt die Todesbescheinigung des Arztes ab.

**Weiteres Vorgehen:**

Der früheste mögliche Abdankungszeitpunkt ist beim Bestattungsamt anzufragen.

Die Angehörigen besprechen mit dem zuständigen Pfarramt Datum, Zeit, sowie Art der

Bestattung.

Wichtig: Dem Bestattungsamt sind diese Daten umgehend mitzuteilen.

|  |
| --- |
| **Bestattungsarten:**  Mit dem Pfarramt abzusprechen:  - Abdankung mit Urnenbeisetzung (Kremation erfolgt vor der Abdankung) - Abdankung mit Erdbestattung  - Abdankung mit Sarg, Gebet am Sarg, anschliessende Kremation, und spätere Urnenbeisetzung  Anmerkung: Die Asche ist frei verfügbar. |

**Bestattung:**

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattung gemäss den Angaben der Angehörigen und veröffentlicht die „amtliche Todesanzeige“ sofern von den Angehörigen gewünscht.

Version: 2019 1 / 4



**Kosten:**

Im Kanton Thurgau bezahlt die Wohngemeinde die Bestattungskosten. Sonderwünsche bei Bestattungen werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Kosten, welche die Gemeinde Bottighofen für die in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene übernimmt:

- die Leichenschau;

- die amtliche Todesanzeige:

- die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;

- Waschen und Ankleiden der Leiche;

- ein einheitliches Grabkreuz mit Inschrift;

- das Überführen zum Friedhof;

- die Aufbahrung innerhalb der Kirchgemeinde;

- das Bereitstellen, das Öffnen und Schliessen des Grabes;

- bei Feuerbestattung den Transport der Leiche zum Krematorium St. Gallen, die Einäscherung, die Überführung der Urne zum Friedhof sowie die Urnenbeisetzung.

Kosten, welche die Angehörigen zu tragen haben

- Mehrkosten für einen anderen Sarg

- Blumenschmuck

- Grabpflege

- Grabstein bzw. Urnenplatte bei Urnenwand

**Grabarten:**

Für die Einwohner in Bottighofen stehen der evangelische Friedhof Scherzingen sowie der katholische Friedhof in Münsterlingen mit folgenden Grabarten zur Verfügung:

- Erdbestattungsgrab

- Familiengrab

- Urnengrab

- Urnenwand (Urnenbeisetzung in Rabatte vor Urnenwand)

- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

Friedhofreglemente mit Kostenangaben sind bei den Pfarrämtern erhältlich.

**Konfessionslose, andere Glaubenseinrichtungen, Freikirchen usw.**

Die Friedhöfe und dazugehörige Anlagen sind Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden. Sie werden den politischen Gemeinden für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern, ungeachtet auf deren Glaubensrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die pastorale Begleitung werden durch die kirchlichen Behörden festgelegt.

**Grabmäler (Holzkreuz/Grabstein):**

Jedes Grab erhält ein einfaches Holzkreuz, das später durch das definitive Grabmal ersetzt werden kann. Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorsteheramtes oder des Kirchenpräsidenten.

Bitte informieren Sie sich bitte bei der entsprechenden Kirchgemeinde.

Version: 2019 2 / 4



**Unerlässliche Vorkehrungen**

**Arbeitgeber/Vermieter**

Sowohl Arbeitgeber als auch Vermieter sind

umgehend über den Todesfall zu informieren.

**Staatliche Vorsorge**

Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente und/oder Waisenrente, kann dieser bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des/der Verstorbenen geltend gemacht werden. Der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezü-gerin wird durch die AHV-Zweigstelle der Wohn­sitzgemeinde automatisch der Sozialver­sicherungsanstalt des Kantons St. Gallen gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente um­gewandelt werden kann. In allen Fällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des/der Verstorbenen gerne Auskunft.

**Bank- und Postverbindungen**

* Banken und Postcheckamt unter Beilage der Todesbescheinigung benachrichtigen;
* Bestehende Vollmachten überprüfen und evtl. widerrufen (die Erben können über den Tod hinaus gültige Vollmachten einseitig wi­derrufen);
* Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen sistieren;
* Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben des/der Verstorbenen auf die berechtigten Erben überschrieben werden können.

**Versicherungen/Krankenkasse**

Die Pensionskasse muss durch den Arbeitgeber informiert werden. Hat die verstorbene Person bereits Leistungen von der Pensionskasse be­zogen, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren.

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selb-

ständigerwerbenden allenfalls auch   
Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden. Dabei sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

* Policen beschaffen, um einen Überblick über die versicherten Leistungen und die der Versicherung einzureichenden Unterlagen zu erhalten.
* Benachrichtigungen der Versicherungsein­richtungen mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitglied­schaftsnummern. Eine Kopie der amtlichen Todesbescheinigung (erhältlich auf dem Zi-vilstandsamt) ist beizulegen.

Alle übrigen Versicherungen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin sinnvoll sind. Sämtliche Versicherungen und Krankenkassen sind mit eingeschriebenem Brief über den To­desfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mit­teilung, ob das Versicherungsverhältnis weiter­geführt oder aufgehoben werden soll. Sind Prä­mien im Voraus bezahlt worden, kann evtl. eine Rückerstattung verlangt werden.

**Wichtige Informationen**

**Testament und/oder Erbverträge**

Für die Aufbewahrung von Testamenten und/oder Erbverträgen sind die Amtsnotariate zuständig. Die Depots bei den Gemeindever­waltungen und früheren Bezirksämtern sind auf­gehoben. Testamente und/oder Erbverträge werden beim Tod des Erblassers von Amtes wegen den Erben eröffnet.

Testamente und/oder Erbverträge, die sich beim Tod des Erblassers jedoch zu Hause, in einem Bankfach oder bei einem Dritten befinden, müs­sen unverzüglich dem Amtsnotariat zur Eröffnung eingereicht werden.

**Erbbescheinigung**

Für die Übertragung von Grundstücken, für Be­züge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine gebührenpflichtige Erbbescheinigung notwendig. Diese kann nur von den Erben beim Amtsnotariat verlangt werden.

**Sicherungsmassnahmen**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) re­gelt die Voraussetzungen, wann eine Sicherungsmassnahme im Erbfall verfügt wer­den muss. Sie können auch von den Erben verlangt werden.

**Erbausschlagung**

Jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft innert 3 Monaten beim zuständigen Amtsnotariat auszu­schlagen.

**Erbteilung**

Die Erbteilung ist im Kanton St. Gallen Sache der Erben. Die Erben haben aber auch die Möglichkeit, die amtliche Teilung durch das Amtsnotariat zu verlangen. Zudem kann der Erblasser das Amtsnotariat als Willens­vollstrecker einsetzen.

Version: 2019 3 / 4



**Bestattungswünsche:**

Bestattungswünsche betreffend die Art der Bestattung können mit dem zuständigen Bestattungsamt abgesprochen und hinterlegt werden.

**Kontakte:**

Evang. Pfarramt Scherzingen-Bottighofen

Herr Pfarrer Bertram Weiss

Eggässli 9

8596 Scherzingen Tel: 071 688 38 63

E-Mail: [andreas.bertram-weiss@kircheamsee.ch](mailto:andreas.bertram-weiss@kircheamsee.ch)

Evang. Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen,

Sekretariat

Dorfstrasse 10

8596 Scherzingen Tel: 071 688 43 74

E-Mail: [sekretariat@kircheamsee.ch](mailto:sekretariat@kircheamsee.ch)

Kath. Pfarramt / Leiter Pastoralraum Region Altnau   
Herr Ivan Trajkov

Sommeristrasse 8 Tel: 071 695 16 31   
8594 Güttingen

E-Mail: [ivan.trajkov@kath.ch](mailto:ivan.trajkov@kath.ch)

Regionales Pfarreisekretariat   
Seelsorgeverband

Sommeristrasse 8 Tel: 071 695 14 39

8594 Güttingen Fax: 071 695 14 13

E-Mail: [sekretariat.pra@kath.ch](mailto:sekretariat.pra@kath.ch)

Bestattungsamt Bottighofen   
Christina Bührer-Keller

Schulstrasse 4 Tel: 058 346 80 10

8598 Bottighofen Fax: 058 346 80 01

Notfälle (ausserhalb Bürozeiten) Mobile: 079 306 62 14

E-Mail: [info@bottighofen.ch](mailto:info@bottighofen.ch)

Notariat Kreuzlingen   
Herr René Oeggerli

Hauptstrasse 45 Tel: 058 345 71 40

8280 Kreuzlingen Fax: 058 345 71 41

E-Mail: [gnk@tg.ch](mailto:gnk@tg.ch)

Version: 2019 4 / 4